

4. ERGEBNISSE

4.1. Umfang der Erhebungen

Ziel der Erhebungen war es, aus den Akten einer Veterinärbehörde im Land Berlin, in denen tierschutzrelevante Vorgänge abgelegt waren, die Vorgänge herauszuarbeiten, in deren Verlauf auf der Grundlage von § 16 a TierSchG Tiere dem Halter fortgenommen wurden.

Aus der Auswertung der Akten des Zeitraumes von 1990 bis 1998 ging hervor, dass 76 Tierfortnahmen durchgeführt worden waren.

Davon konnten 64 auswertbare Tierfortnahmen, die bei 60 Personen stattgefunden hatten, ermittelt und analysiert werden.

In den Fällen der lfd. Nummern 09 und 22 mussten auf Grund von Verstößen gegen bestandskräftige Tierhaltungsverbote jeweils zwei Mal die behördlichen Anordnungen durchgesetzt werden, in deren Folge wiederum Tiere fortgenommen werden mussten. Diese Tierfortnahmen werden in dieser Analyse als selbstständige Fälle herangezogen (Nr. 09.1, 09.2, 22.1 und 22.2).

Die 23 Vorgänge, bei denen Täter mit einem bestandskräftigen Tierhaltungsverbot belegt wurden, werden weiterhin durch die Veterinärbehörde bearbeitet und finden ihren Abschluss erst nach Aufhebung des Tierhaltungsverbotes oder mit dem Wohnortwechsel der Rechtsunterworfenen aus dem Bezirk oder dem Ableben der Täter. Auf Grund der Datenfülle der 64 Fallerhebungen wird an dieser Stelle auf eine vollständige Wiedergabe verzichtet.

4.2. Die Anzeige und die Stellung des Anzeigenden zum Angezeigten

Zu den 64 Tierfortnahmen kam es auf Grund von Anzeigen durch Personen oder Behörden. Die folgende Reihenfolge der Anzeigenden bezieht sich auf 64 Anzeigende:

Im Einzelnen wurden durch 24 Nachbarn, das sind 37,5%, 8 Passanten, das sind 12,5%, die Polizei 7, das sind 10,8%, 6 Hausverwaltungen, das sind 9,3%, den Tierschutzverein 5, das sind 7,8%, den Sozialpsychiatrischen Dienst 4, das sind 6,3%, 3 Bekannte, das sind 4,7%, 2 Anonyme, das sind 3,1%, die betroffenen Tierhalter angezeigt. Jeweils eine Anzeige, das entspricht 1,6%, wurde

durch die Feuerwehr, einen Käufer eines Tieres, die Veterinärbehörde selbst und die Wohnungsaufsicht erstattet (Tab. 1, Anlage Nr. 4).

50 anzeigende Personen, das sind 78,1% der Anzeigenden, waren keiner Behörde zuzurechnen. Aus dem näheren Umfeld der Angezeigten wurden von 24 Nachbarn, 6 Hausverwaltungen und 3 Bekannten, das sind 51,6% der Anzeigenden, Anzeigen gegen die Tierhalter erstattet.

Tab. 1: Anzeigende Personen und ihre Stellung zum Angezeigten

Anzeigende Personen	Anzahl absolut	Anzahl relativ in %
Nachbarn	24	37,5
Passanten	8	12,5
Polizei	7	10,8
Hausverwaltungen	6	9,3
Tierschutzvereine	5	7,8
Sozial Psychiatrischer Dienst	4	6,3
Bekannte	3	4,7
Anonyme	2	3,1
Feuerwehr	1	1,6
praktischer Tierarzt	1	1,6
Käufer	1	1,6
Veterinärbehörde	1	1,6
Wohnungsaufsicht	1	1,6
Summe	64	100,0

4.3. Daten zum Spektrum der Angezeigten

In den Fällen Nr. 09 und 22 wurde jeweils 2mal das amtliche Tierhaltungsverbot durch die Veterinärbehörde durchgesetzt. Die Täter waren aber mit den Jahren älter geworden. Aus diesem Grund wurde das Alter der ersten Tat als Grundlage für die weiteren Ergebnisse herangezogen.

4.3.1. Das Geschlecht der Angezeigten

Von den 60 angezeigten Personen waren 29 weiblichen Geschlechts, das entspricht 48,3% der Angezeigten, und 31 männlichen Geschlechts, das sind 51,7% der Angezeigten. In den Jahren von 1990 bis 1998 waren durchschnittlich 48,4% der Bevölkerung im Untersuchungsgebiet männlichen und 51,6% weiblichen Geschlechts. (Quelle: Mikrozensus Statistisches Landesamt Berlin)

4.3.2. Die Altersstruktur der Angezeigten

Tab. 2: Altersstruktur der Angezeigten in Gruppen im Erhebungszeitraum

Altersgruppen im Alter von ... Jahren bis unter...Jahren	Anzahl absolut	Anzahl relativ in % und (Rangfolge)	Bevölkerungsdurchschnitt nach dem Mikrozensus 1990 – 1998 in % (Rangfolge)
20 bis unter 45 Jahre	34	56,7 (1.)	38,5 – 40,6 (1.)
45 bis unter 65 Jahre	15	25,0 (2.)	23,8 – 26,9 (2.)
65 Jahre und mehr	6	10,0 (3.)	13,5 – 15,2 (3.)
keine Angaben	5	8,3	/
Summe	60	100,0	/

Mit 34 Tätern, das sind 56,7% der Angezeigten, dominiert die Gruppe der 20-bis unter 45jährigen Angezeigten vor der Gruppe der 45- bis unter 65jährigen Tätern mit 15 Personen, das sind 25,0% der Angezeigten, und den über 65jährigen Tätern mit 6 Personen, das sind 10,0% der Angezeigten. Von 5 Personen, das sind 8,3% der Angezeigten, konnte das Alter nicht ermittelt werden.

(Tab. 2, Anlage Nr. 4)

4.3.3. Die Erwerbsart bzw. die zur Zeit der Tat überwiegend ausgeübten Tätigkeiten der Angezeigten

Angaben der Angezeigten über ihre Erwerbsart bzw. die zur Zeit der Tat überwiegend ausgeübte Tätigkeit wurden aus den Anhörungsbögen entnommen. 21 Personen, das sind 35,0% aller Angezeigten, gaben unter der Rubrik „Beruf“ die Erwerbsart Sozialhilfeempfänger an, gefolgt von der Angabe Rentner mit 9 Personen, das sind 15,0% der Angezeigten, und arbeitslos mit 5, das sind 8,0% der Angezeigten. Ohne Angaben waren 11 Angezeigte, das sind 18,3% der Angezeigten, und mit einer Berufsbezeichnung waren 14 Angezeigte, das sind 23,3% der Angezeigten, dokumentiert worden (Tab. 3, Anlage Nr. 4).

Tab. 3: Berufsangaben der Angezeigten

Angaben über die Erwerbsart	Anzahl absolut	Anzahl relativ in %	Æ 1990-1998 aus dem Mikrozensus in %
Sozialhilfeempfänger	21	35,0	9,7
Keine Angaben	11	18,3	
Rentner	9	15,0	20,0
Arbeitslos	5	8,3	5,6
ohne Beruf	1	1,7	
Auszubildender	1	1,7	
Erzieher	1	1,7	
Futterhändler	1	1,7	
Gastwirt	1	1,7	
Hausfrau	1	1,7	
Heilpraktiker	1	1,7	
Ingenieur	1	1,7	
Maler	1	1,7	
Polizeiangehörtter	1	1,7	
Schreibkraft	1	1,7	
Verkäufer	1	1,7	
Zahnarzt	1	1,7	
Zoohändler	1	1,7	

Aus den Angaben des Statistischen Landesamtes Berlin für die Jahre 1990 bis 1998 über die Bevölkerung des untersuchten Stadtbezirkes nach der Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes geht hervor, dass der Anteil von Sozialhilfe- und sonstigen Unterstützungsempfängern an der Gesamteinwohnerzahl in diesem Zeitraum 4,5 bis 13,4% ($\bar{\varnothing}$ 9,7%) betrug, der Anteil der Rentner und Pensionäre zwischen 20,5 und 20,9% ($\bar{\varnothing}$ 20,0%) schwankte, der Anteil derjenigen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe in Anspruch nahmen, mit 3,1 bis 7,7% ($\bar{\varnothing}$ 5,6%) angegeben wurde und der Anteil der Einwohner, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, zwischen 35,6 und 46,1% ($\bar{\varnothing}$ 41,0%) der Bevölkerung betrug. (Quelle: Mikrozensus Statistisches Landesamt Berlin)

4.3.4. Die Nationalität der Angezeigten

Der Hauptteil der angezeigten Personen war mit 54 Angezeigten, das sind 90,0% aller Täter, deutscher Nationalität. Es folgen keine Angaben mit 2 Personen, das sind 3,3% der angezeigten Personen. Alle anderen Nationalitäten aus den Ländern Polen, Ukraine, Jugoslawien und Tunesien traten jeweils nur 1mal, das entspricht jeweils 1,7% aller Angezeigten, in Erscheinung (Tab. 4, Anlage Nr. 4).

Tab. 4: Nationalität der Angezeigten im Erhebungszeitraum

Nationalität	Anzahl absolut	Anzahl relativ in %
deutsch	54	90,0
k. A.	2	3,3
polnisch	1	1,7
jugoslawisch	1	1,7
tunesisch	1	1,7
ukrainisch	1	1,7

4.4. Die fortgenommenen Tiere

4.4.1. Die fortgenommenen Tiere nach Tierarten, Anzahl und Rangfolge

Tab. 5: Fortgenommene Tiere nach Tierarten, Jahren und deren Anzahl in den Jahren 1990 bis 1998

Tierarten	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	à
Hunde	3	2	1	1	6	21	32	11	31	108
Fische	0	0	0	0	0	0	0	0	100	100
Kaninchen	0	0	0	0	0	0	2	80	0	82
Katzen	6	0	26	0	3	5	6	4	8	58
Tauben	0	0	0	0	0	24	2	0	0	26
Mäuse	0	0	0	0	0	0	9	0	0	9
Finken	0	0	0	0	0	0	1	0	4	5
Sittiche	0	0	0	0	0	0	3	0	1	4
Gänse	0	0	0	0	0	0	4	0	0	4
Meerschw.	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
Hühner	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
Chinchilla	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
Schildkröte	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Boa	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Summe der Tiere	9	2	27	1	11	50	64	96	144	404
Anzahl der Fortnahmen	2	2	2	1	6	7	14	11	19	64

Nach der Anzahl der Tiere der einzelnen Arten, die fortgenommen wurden, ergab sich nachfolgende Reihenfolge. Die relativen Angaben beziehen sich auf die Gesamtanzahl von 404 Tieren.

108 Hunde, das sind 26,7%, 100 Fische, das sind 24,8%, 82 Kaninchen, das sind 20,3%, 58 Katzen, das sind 14,4%, 26 Tauben, das sind 6,4%, 9 Mäuse, das sind 2,2%, 5 Finken, das sind 1,2%, 4 Gänse und 4 Sittiche, das sind je-

weils 1,0%, 2 Hühner, 2 Chinchilla und 2 Meerschweinchen, das sind jeweils 0,5%, 1 Schildkröte und 1 Boa, das sind jeweils 0,3%, wurden im Erhebungszeitraum den Besitzern fortgenommen. Aus der Tab. 5 geht hervor, dass die Anzahl der behördlichen Tierfortnahmen und die der fortgenommenen Tiere ab dem Jahre 1994 kontinuierlich angestiegen ist. Bei den Säugetieren fällt die sprunghaft zunehmende Anzahl von fortgenommenen Hunden ab dem Jahr 1995 auf.

4.4.2. Die Tierarten nach deren Beteiligung an den Fortnahmen

Bedingt durch die zahlenmäßige große Anzahl von Tieren in einigen Tierarten, wie z.B. in den Fällen Nr. 05 mit 26 Katzen, Nr. 14 mit 13 Hunden, Nr. 17 mit 24 Tauben, Nr. 35 mit 80 Kaninchen und Nr. 58 mit 100 Fischen (Anlage Nr. 1), war es sinnvoll, für die vorgenommene Betrachtungsweise, die Anzahl der Tiere in den Tierarten zu relativieren.

Tab. 6: Rangfolge der Tierarten an den Fortnahmen

Tierarten	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	Punkte	Rang
Hunde	1	2	1	1	5	5	11	7	13	46	1
Katzen	2	0	1	0	2	3	3	3	5	19	2
Kaninchen	0	0	0	0	0	0	2	1	0	3	3
Sittiche	0	0	0	0	0	0	2	0	1	3	3
Tauben	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2	4
Fische	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	5
Mäuse	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	5
Finken	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	5
Gänse	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	5
Meerschw.	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	5
Hühner	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	5
Chinchillas	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	5
Schildkröte	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	5
Boa	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	5

Um die Anzahl der einzelnen Tiere in den Tierarten relativieren zu können, wurde zur Feststellung, welche Tierarten bei den Fortnahmen tatsächlich betroffen waren, nur die Tierart bewertet und nicht die Anzahl der Tiere.

Bedingt durch den Umstand, dass bei einigen der 64 Fortnahmen mehrere Tierarten fortgenommen wurden, ergeben sich andere Zahlenverhältnisse als bei der Zählweise unter 4.4.1..

In Tab. 6 werden die Ergebnisse in absoluten und relativen Zahlen gegenübergestellt. Durch die Analyse der tatsächlichen Beteiligung der Tierarten an den Fortnahmen zeigt es sich, dass die Tierart Hund mit 46 Beteiligungen an 64 Fortnahmen den 1. Rang und die Tierart Katze mit 19 Beteiligungen an allen Fortnahmen den 2. Rang belegt.

Hunde und Katzen waren die am häufigsten betroffenen Tierarten bei den Fortnahmen im Erhebungszeitraum. Es folgen Kaninchen und Sittiche mit jeweils 3 Beteiligungen, Tauben und Finken mit jeweils 2 Beteiligungen und alle anderen Tierarten mit jeweils 1 Beteiligung.

Bei den 64 Fortnahmen waren 14 unterschiedliche Tierarten betroffen. In 52 Fällen, das entspricht 81,3% der Gesamtfortnahmen, wurde jeweils nur eine Tierart fortgenommen. Davon wurden in 36 Fällen Hunde, das sind 56,3% aller Fortnahmen, in 10 Fällen Katzen, das sind 15,6% aller Fortnahmen, und jeweils ein Mal Tauben, Kaninchen, Finken, Boa, Sittiche und Fische, das sind jeweils 1,6% der Fortnahmen, dem Tierhalter entzogen.

Bei 8 Fortnahmen, das sind 12,5% aller Fortnahmen, waren zwei Tierarten betroffen. Hunde und Katzen wurden in 6 Fällen, das sind 9,4% aller Fortnahmen, und jeweils ein Mal, das sind jeweils 1,6%, wurden Hunde und Kaninchen sowie Hühner und Gänse fortgenommen.

Drei Mal, das sind 4,7% der Gesamtfortnahmen, wurden jeweils drei Tierarten fortgenommen. Dabei handelte es sich um Hunde, Katzen und Chinchilla, Hunde, Katzen und Schildkröte sowie um Hunde, Sittiche und Finken. Bei nur einer Fortnahme, das sind 1,6% aller Fortnahmen, wurden sechs Tierarten fortgenommen. Katzen, Tauben, Mäuse, Meerschweinchen, Kaninchen und Sittiche waren davon betroffen (Tab.6).

4.4.3. Die fortgenommenen Hunde

Im Jahre 1990 wurden im Untersuchungsgebiet offiziell von 9731 Hundehaltern 10 503 Hunde gehalten. Die Anzahl der Hundehalter nahm bis zum Jahr 1998 kontinuierlich auf 9 414 und die Anzahl der offiziell gemeldeten Hunde auf 9 841

ab. Eine Statistik über die Hunderassen durch das Steueramt oder das Statistische Landesamt wird nicht geführt. (Quelle: Statistisches Landesamt Berlin)

Die Bezeichnung der Hunde, die sich nicht einer Rasse zuordnen ließen, mit Mischling war notwendig, wenn eine genaue Bestimmung der Rasse bei diesen Tieren nicht möglich war.

Tab. 7: Fortgenommene Hundearten

Hundearten	Anzahl absolut I	Anzahl relativ in %
Mischlinge	63	58,3
Cockerspaniel	14	13,0
Chihuahua	12	11,1
Bull-/Staffordshire Terrier	8	7,4
Deutscher Schäferhund	2	1,9
Pudel	1	0,9
Hirtenhund	1	0,9
Bobtail	1	0,9
Whipped	1	0,9
Yorkshire Terrier	1	0,9
Shih Tzu	1	0,9
Dackel	1	0,9
Rehpinscher	1	0,9
Riesenschnauzer	1	0,9
Summe kumulativ	108	100,0

Die Zahl dieser Tiere mit 58,3% übersteigt die Anzahl der Rassehunde mit 41,7% deutlich. Bei den Hunden wurden neben den Mischlingen 13 weitere Rassen durch die Amtstierärzte bestimmt, die sich aus Tab.7 ablesen lassen.

Der Anteil von 14 Hunden der Rasse Cockerspaniel ergab sich aus einer Fortnahme (Nr. 22, Anlage Nr. 1), bei der 11 dieser Tiere betroffen waren. Ebenso ist der Anteil von 12 Tieren der Rasse Chihuahua auf eine Fortnahme (Nr. 14, Anlage Nr. 1) zurückzuführen.

Die Rasse Bull-/Staffordshire Terrier war mit 8 Tieren, das sind 7,4% aller Hunde, die Rasse Deutscher Schäferhund war mit 2 Tieren, das sind 1,9% aller Hunde, und alle weiteren Rassen waren jeweils mit 1 Tier, das sind 0,9% aller Hunde, vertreten.

4.5. Die Fortnahme von Tieren

4.5.1. Gründe, die zur Fortnahme der Tiere führten

Die Anzahl und der Grund der Tierfortnahmen sind aus der Tab.8 ersichtlich.

Auf Grund

- von Haltungsmängeln wurden 26 Fortnahmen, das entspricht 40,6%,
- des Zurücklassens wurden 22 Fortnahmen, das sind 34,4%,
- von Tötlichkeiten wurden 9 Fortnahmen, das entspricht 14,1%,
- der Durchsetzung von Haltungsverboten wurden 4 Fortnahmen, das entspricht 6,3%, und
- des Aussetzens wurden 3 Fortnahmen, das sind 4,7% aller Fortnahmen, durchgeführt (Tab. 8, Anlage Nr. 2).

Tab. 8: Anzahl der Fortnahmen nach ihren Ursachen im Erhebungszeitraum

Jahr	Fortnahmen	Haltungsmängel	Aussetzen	Zurücklassen	Tötlichkeiten	Durchsetzung
1990	2	1	1	0	0	0
1991	2	1	1	0	0	0
1992	2	2	0	0	0	0
1993	1	1	0	0	0	0
1994	6	2	0	2	1	1
1995	7	3	0	4	0	0
1996	14	5	0	5	2	2
1997	11	3	1	5	2	0
1998	19	8	0	6	4	1
Σ	64	26	3	22	9	4
%	100,0	40,6	4,7	34,4	14,1	6,3%

4.5.2. Die Fortnahme von Tieren nach der Örtlichkeit der Fortnahme

Tab. 9: Örtlichkeiten der Fortnahme von Tieren

Jahr	Fortnahmen	in Privaträumen	in der Öffentlichkeit
1990	2	1	1
1991	2	0	2
1992	2	2	0
1993	1	1	0
1994	6	6	0
1995	7	6	1
1996	14	9	5
1997	11	6	5
1998	19	17	2
Σ	64	48	16
%	100,0	75,0	25,0

Für die Auswertung der Örtlichkeiten, an denen die Fortnahmen durchgeführt worden waren, wurden die Erhebungsbögen nach dem Ort der Fortnahme gesichtet und in Privaträume und Öffentlichkeit eingeteilt (Tab. 9, Anlage Nr. 2).

In Privaträumen wurden 48 Fortnahmen von Tieren, das sind 75,0%, und in der Öffentlichkeit 16 Fortnahmen, das sind 25,0% der Gesamtfortnahmen, durchgeführt.

4.5.2.1. In Privaträumen der Angezeigten fortgenommene Tiere

In 48 Fällen, das sind 75% der Fortnahmen (Nr. 02, 05, 06, 07, 08, 09, 09.1, 09.2, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 22.1, 22.2, 26, 28, 29, 31, 32, 35, 36, 39, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56 57, 58, 59 und 60, Anlage Nr. 2), wurden Privaträume zum Zwecke der **Besichtigung** durch Behörden betreten.

Tab.10: Ursachen der Fortnahmen aus Privaträumen im Erhebungszeitraum

Jahr	Haltungsmängel	Zurücklassen	Tätlichkeiten	Durchsetzung
1990	1	0	0	0
1991	0	0	0	0
1992	2	0	0	0
1993	1	0	0	0
1994	2	2	1	1
1995	3	3	0	0
1996	3	1	2	2
1997	2	3	1	0
1998	9	5	3	1
Σ	23	14	7	4
%	47,9	29,2	14,6	8,3

In 23 Fällen, das sind 47,9% der Fortnahmen (Nr. 02, 05, 06, 07, 10, 11, 16, 17, 18, 22, 26, 28, 31, 35, 39, 43, 44, 49, 50, 51, 52, 53 und 57, Anlage Nr. 2) von angezeigten Tierhaltungen in Privaträumen, mussten Tiere auf Grund von Haltungsmängeln fortgenommen werden.

Das Zurücklassen in Privaträumen war in 14 Fällen, das sind 29,2% der Fortnahmen in Privaträumen (Nr. 08, 12, 13, 15, 19, 20, 32, 36, 41, 47, 55, 58, 59, und 60, Anlage Nr. 2), Grund der Fortnahme. Tätlichkeiten waren in 7 Fällen, das sind 14,6% der Fortnahmen in Privaträumen (Nr. 09, 21, 29, 42, 46, 48 und 56, Anlage Nr. 2), Ursache des Einschreitens der Behörde. In 4 Fällen (Nr. 09.1, 09.2, 22.1 und 22.2; Anlage Nr. 2, Tab. 10), das entspricht 8,3% der Fortnahmen in Privaträumen, mussten Tiere auf Grund eines bestandskräftigen Haltungsverbot fortgenommen werden (Tab. 10, Anlage Nr. 2).

4.5.2.2. In der Öffentlichkeit fortgenommene Tiere

Bei den in der Öffentlichkeit fortgenommenen Tieren handelte es sich um 16 Fortnahmen, das sind 25,0% der Gesamtfortnahmen (Nr. 01, 03, 04, 14, 23, 24, 25, 27, 30, 33, 34, 37,38, 40, 45 und 54, Anlage Nr. 2).

In 8 Fällen, das sind 50,0% der Fortnahmen in der Öffentlichkeit und 12,5% aller Fortnahmen (Nr. 14, 23, 25, 27, 30, 37, 40 und 54, Anlage Nr. 2), mussten Tiere fortgenommen werden, da sie zurückgelassen wurden - die Fortnahme

aus Kraftfahrzeugen erfolgte dabei 7mal. Im Fall Nr. 30 wurde von einem Zurücklassen der Tiere und nicht von einem Aussetzen ausgegangen, da die fortgenommenen 4 Gänse und 2 Hühner über einen längeren Zeitraum versorgt gewesen wären, wenn es auf dem Gelände nicht zu einem Brand gekommen wäre (Tab. 11, Anlage Nr. 2).

Tab. 11: Gründe der Fortnahmen in der Öffentlichkeit nach Anzahl und Jahren

Jahr	Haltungsmängel	Aussetzen	Zurücklassen	Tätlichkeiten
1990	0	1	0	0
1991	1	1	0	0
1992	0	0	0	0
1993	0	0	0	0
1994	0	0	0	0
1995	0	0	1	0
1996	1	0	4	0
1997	1	1	2	1
1998	0	0	1	1
Σ	3	3	8	2
%	18,8	18,8	50,0	12,4

Das Aussetzen von Tieren (Nr. 01, 03, und 34) und Haltungsmängel waren jeweils in 3 Fällen (Nr. 4, 24 und 33), das sind jeweils 18,8% der Fortnahmen in der Öffentlichkeit und 4,7% aller Fortnahmen, Grund des Einschreitens der Behörden. Im Fall Nr. 24 wurden die Tiere in einem Kraftfahrzeug (Kleintransporter) gehalten, in dem auch die Angezeigte wohnte. Tätlichkeiten gegen Tiere in der Öffentlichkeit führten in 2 Fällen (Nr. 38 und 45), das entspricht 12,4% der Fortnahmen in der Öffentlichkeit und 3,1% aller Fortnahmen, zur Fortnahme der Tiere (Tab.9, Anlage Nr. 2).

4.5.3. Der Verbleib der fortgenommenen Tiere

Nach der Fortnahme von Tieren entscheidet die Veterinärbehörde innerhalb einer Woche über das Schicksal (Freigabe, Rückgabe oder Euthanasie) der fortgenommenen Tiere (Tab.12). Entsprechend der amtstierärztlichen Entscheidung über das Schicksal der fortgenommenen Tiere erfolgt die Freigabe der Tiere, die dem Besitzer nicht mehr zurückgegeben werden, grundsätzlich als amtliche Freigabe über das Tierheim. Wurde im amtlichen Ermittlungsverfahren festgestellt, dass die Gründe, die zur Fortnahme des Tieres geführt hatten, nicht mehr vorlagen oder nicht vorgelegen hatten, wurden die Tiere an den Besitzer zurückgegeben.

Bei einer notwendigen Euthanasie der Tiere, die nach dem amtstierärztlichen Gutachten notwendig ist, wird diese durch die Amtstierärzte selbst oder durch Tierärzte im Tierheim durchgeführt (Anlage Nr. 3).

Mit 50 Freigaben, das sind 78,1% der Fortnahmen, führte dieses Tierschicksal vor der Rückgabe an den Besitzer in 10 Fällen, das sind 15,6% der Fortnahmen, und der Euthanasie mit 4 Fällen, das sind 6,3%. Auffallend ist, dass erst seit 1995 in einigen Fällen fortgenommene Tiere an den Besitzer zurückgegeben wurden.

4.5.3.1. Die Freigabe von fortgenommenen Tieren

Tab. 12: Der Verbleib der fortgenommenen Tiere im Erhebungszeitraum

Jahr	Fortnahmen	Freigabe	Rückgabe	Euthanasie
1990	2	1	0	1
1991	2	1	0	1
1992	2	2	0	0
1993	1	1	0	0
1994	6	5	0	1
1995	7	4	2	1
1996	14	12	2	0
1997	11	6	5	0
1998	19	18	1	0
Σ	64	50	10	4
%	100,0	78,1	15,6	6,3

Konnten die Tierhalter nicht ermittelt werden oder meldeten sie sich nach der Frist von einer Woche nicht oder waren die Anforderungen des § 2 TierSchG durch den Halter nicht zu erfüllen oder war der Besitzer in ein Pflegeheim oder Gefängnis eingewiesen worden oder nicht in der geistigen und körperlichen Lage, ein Tier zu halten, so wurden und werden diese Tiere grundsätzlich über das Tierheim freigegeben (Tab. 12 und 13).

336 Tiere, das sind 83,2% der fortgenommenen Tiere wurden im Erhebungszeitraum freigegeben.

Zu den Tieren, die zu 100,0% freigegeben wurden, gehörten die Fische (100), Kaninchen (82), Mäuse (9), Gänse (4), Chinchillas (2), Meerschweinchen (2), Hühner (2) und Schildkröten (1).

66,7% der Hunde (72), 91,4% der Katzen (53), 80,0% der Finken (4), 75,0% der Sittiche (3) und 7,7% der Tauben (2) wurden an neue Tierbesitzer über das Tierheim freigegeben.

Tab. 13: Freigabe der fortgenommenen Tiere nach Anzahl und Jahren

Jahr	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	à
Fische	0	0	0	0	0	0	0	0	100	100
Kaninchen	0	0	0	0	0	0	2	80	0	82
Hunde	0	1	1	1	5	7	39	3	25	72
Katzen	1	0	26	0	3	5	6	4	8	53
Mäuse	0	0	0	0	0	0	9	0	0	9
Gänse	0	0	0	0	0	0	4	0	0	4
Finken	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4
Sittiche	0	0	0	0	0	0	2	0	1	3
Chinchillas	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
Meers.	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
Tauben	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
Hühner	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
Schildkröte	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Σ	1	1	27	1	10	12	59	87	138	336

4.5.3.2. Die Rückgabe von fortgenommenen Tieren

Tab. 14: Rückgaben von fortgenommenen Tieren im Erhebungszeitraum

Jahr	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	à
Hunde	0	0	0	0	0	14	3	8	6	31
Sittiche	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Finken	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Boa	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
∑	0	0	0	0	0	14	5	9	6	34

Stellte es sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Ursachen, die zur Fortnahme von Tieren nach § 16 a Satz 2 Nr. 2. TierSchG geführt hatten, nicht mehr bestanden oder bestanden hatten, wurden die Tiere dem Besitzer zurückgegeben (Tab. 14).

34 Tiere, das sind 8,4% der fortgenommenen Tiere im Erhebungszeitraum, wurden den Besitzern zurückgegeben. Dieses betraf die Boa, einen Sittich, einen Finken und 24 Hunde.

4.5.3.3. Die Euthanasie von fortgenommenen Tieren

Tiere, die nach dem Urteil der beamteten Tierärzte nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden hätten weiterleben können, wurden euthanasiert (Tab. 15).

Im Erhebungszeitraum wurden 34 Tiere, das sind 8,4% der fortgenommenen Tiere, euthanasiert. 24 Tauben, das sind 5,9%, 5 Katzen, das sind 1,2 %, und 5 Hunde, das sind 1,2%, zählten zu den euthanasierten Tieren.

Bei den insgesamt 4 Fortnahmen, in deren Folge Tiere euthanasiert werden mussten, handelte es sich im Fall Nr. 1 um 5 Katzen und 3 Hunde und im Fall

Nr. 17 um 24 Tauben, da sie auf Grund des Kräfteverfalls nicht mehr lebensfähig waren.

Die im Jahre 1991 (Nr. 4) und im Jahre 1994 (Nr. 11) fortgenommenen Hunde wurden jeweils wegen ihres infausten Gesundheitszustandes eingeschläfert.
(Tab. 15, Anlage Nr. 1 und 3)

Tab. 15: Euthanasie von Tieren nach deren Anzahl im Erhebungszeitraum

Euthanasie	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	à
Tauben	0	0	0	0	0	24	0	0	0	24
Hunde	3	1	0	0	1	0	0	0	0	5
Katzen	5	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Σ	8	1	0	0	1	24	0	0	0	34

4.6. Behördliche Aufwendungen

4.6.1. Die Kosten der Fortnahmen

Die Kosten, die von den drei Behörden:

1. **Veterinärbehörde**,
2. Polizei, Feuerwehr und dem Tierfang in **Amtshilfe** sowie
3. der Tiersammelstelle des LEW zur **Verwahrung** erbracht wurden und

die Gesamtkosten werden in Tab. 16 dargestellt (Anlage Nr. 5). Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme des Schlüsseldienstes wurden den jeweils anfordernden Behörden zugewiesen.

Tab. 16: Kosten der Behörden und Gesamtkosten in DM im Erhebungszeitraum

Jahr	Vet. Behörde	Verwahrung	Amtshilfe	à
1990	398	398	776	1888
1991	544	225	296	1065
1992	944	2905	1208	5075
1993	738	175	360	1237
1994	3814	1450	1848	7112
1995	3288	2886	1888	8062
1996	6246	7490	4308	18044
1997	3542	1520	2088	7150
1998	9990	8235	5660	23885

Die Gesamtkosten über die Jahre 1990 - 1998 für eine Tierfortnahme lagen im Mittel bei **1133,25 DM**. Hierbei wurden **nur** die Kosten der tatsächlichen Fortnahme ohne Abstellung auf ein Einzeltier in Betracht gezogen. Andere Folgekosten, wie:

- Vorermittlungen,
- Schreibtätigkeiten der Beteiligten an den Vermerken, Gutachten und Nachweisbüchern,

- Vor- und Nachbesprechungen mit Beteiligten, Zeugen und Angezeigten,
- organisatorische Tätigkeiten zur Koordinierung der Einsatzkräfte,
- Bearbeitung der Bußgeldbescheide, Tierhaltungsverbote sowie von Ein- und Widersprüchen,
- gutachterliche Stellungnahmen für Gerichte, das Rechtsamt und Rechtsanwälte,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ladungen vor die Gerichte oder der Polizei und
- den Nachkontrollen bei bestehenden Tierhaltungsverböten

konnten hierbei keine Berücksichtigung finden.

In den Fällen 09 und 22 wurden die Haltungsverbote durch die Rechtsunterworfenen nicht eingehalten, und es kam jeweils zwei Mal zur Durchsetzung der behördlichen Anordnungen. Im Fall Nr. 09 wurde in den Jahren 1994 zwei Mal und im Jahr 1996 nochmals eingegriffen. Im Fall Nr. 22 wurde die Behörde im Jahr 1996 zwei Mal und im Jahre 1998 ein Mal tätig.

Bezogen auf die Personen entstanden hier Gesamtkosten in Höhe von 3832 bzw. 9028 DM (Tab. 17, Anlage Nr. 5).

Tab. 17: Gesamtkosten bei ausgewählten Fällen in DM

lfd. Nr.	Amtshilfe	Privat	Vet. Behörde	Verwahrung	à
∑ 09-09/2	1080	0	1728	1015	3832
∑ 22-22/2	2272	270	1656	4830	9028

Mit 1277,33 DM pro Fortnahme im Fall Nr. 09 lag der Rechtsunterworfene nur unwesentlich über dem Durchschnitt. In dem benannten Fall wurde das Tierhaltungsverbot im Jahr 1999 verändert, mit der Auflage, den Hund über einen nicht begrenzten Zeitraum regelmäßig in der Veterinärbehörde vorzustellen. Es treten somit weitere, hier nicht quantifizierbare Kosten auf, und die Berechnungen sind nicht abschließend.

Bereits im Fall Nr. 22 liegen die Kosten mit 3009,33 DM je Einziehung weit über dem Durchschnitt. Da bei einer Einziehung Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet wurde, Anzeigen wegen Körperverletzung und wegen falscher Verdächtigung folgten, mussten die Beteiligten mehrmals vor Gerichten als Zeugen, Gutachter oder als Beklagte erscheinen.

4.6.2. Der Zeitbedarf der amtlichen Personen

Die Kosten und der Zeitbedarf bedingen sich einander, somit wurden die benötigten Zeiten für die Fortnahmen in die Betrachtungen mit einbezogen.

Die Ergebnisse werden in Tab. 18 nach den Jahren und den bei den Fortnahmen tätig gewordenen Behörden (Amtshilfe und Veterinärbehörde) gegenübergestellt. (Anlage Nr. 6).

Tab. 18: Der Zeitbedarf der Behörden in Stunden

Jahr	Amtshilfe	Veterinärbehörde	à
1990	12	6	18
1991	4	4	8
1992	8	8	16
1993	6	6	12
1994	28	36	64
1995	26	32	58
1996	59	59	118
1997	34	32	66
1998	83	94	177

Wie bei den Kosten wurden nur die Zeiten der tatsächlichen Einziehung in die Berechnungen mit einbezogen. Im weiteren verweist der Autor auf die Ausführungen bei den Kosten unter 4.6.1.

Im Mittel wurden 8,40 Stunden, mithin fast ein ganzer Arbeitstag, je Fortnahme durch amtliche Personen benötigt.

4.7. Zeitbezogene Daten zu den Fortnahmen

4.7.1. Zeitspanne von der Anzeigenstellung bis zum Eingang in der Veterinärbehörde (Z1)

In 38 Fällen, das sind 59,4% aller Fortnahmen, kontaktierten die Anzeigenden die Veterinärbehörde auf direktem Weg. Die Zeitspannen von 0 bis 7 Tagen, mithin bei 58 Fortnahmen, das sind 91,0% der Vorgänge, lassen sich durch den normalen Vorgang der Postverteilung in einer Behörde erklären.

Tab. 19: Z1 in Tagen

Zeitspanne in Tagen	Anzahl absolut (Fallnummern)	Anzahl relativ in %
0	38	59,4
1	2	3,1
2	3	4,7
3	2	3,1
4	2	3,1
5	6	9,4
6	2	3,1
7	3	4,7
10	1 (51)	1,6
13	1 (42)	1,6
23	1 (47)	1,6
62	1 (24)	1,6
71	1 (40)	1,6
97	1 (56)	1,6

Im Fall Nr. 56 benötigte die Meldung von Polizei über die Staatsanwaltschaft 97 Tage, um bei der Veterinärbehörde einzugehen. Mit 10 Tagen Behördenweg war im Fall Nr. 51 zu rechnen, da die Anzeige über die Tierhaltung nicht auf dem kurzen Dienstweg sondern über die Hauspost gelangt war. In den Fällen Nr. 42 (13 Tage), Nr. 47 (23 Tage), Nr. 24 (62 Tage) und Nr. 40 (71 Tage) war

die durchführende Behörde die Polizei, und erst nach den genannten Zeiten wurde die Veterinärbehörde informiert (Tab. 19, Anlage Nr. 8).

4.7.2. Zeitspanne vom Eingang der Anzeige bis zum ersten Kontakt zum Tier (Z2)

In 31 Fällen, das sind 48,4% aller Fortnahmen, stellte die Veterinärbehörde am Eingangstag der Anzeige den ersten Kontakt zum Tier her.

Tab.20: Z 2 in Tagen

Zeitspanne in Tagen	Anzahl absolut / Fallnummer	Anzahl relativ in %
0	31	48,4
1	9	14,1
2	3	4,7
3	2	3,1
4	1	1,6
5	3	4,7
6	2	3,1
7	2	3,1
8	1	1,6
13	1 (17)	1,6
19	1 (09.1)	1,6
23	1 (51)	1,6
85	1 (59)	1,6
entfällt	6	9,4

In 54 Fällen, das sind 84,4% aller Fortnahmen, ist die Zeitspanne von 0 bis 8 Tagen vom Eingang der Anzeige bei der Veterinärbehörde und dem ersten Kontakt zum Tier mit dem normalen Behördenalltag, Wochenenden und Feiertagen zu erklären. In den Fällen Nr. 09/1, 17, 51 und 59 waren noch weitere Vorermittlungen notwendig. Da die Angezeigten nie anzutreffen und auch bei den Besuchen kein Geräusch eines Tieres wahrzunehmen war (somit auch keine Gefahr im Verzuge vorlag und ein Betreten der Wohnung somit nicht zu

rechtfertigen gewesen wäre), mussten die Tierhaltungen mehrmals aufgesucht werden.

Mit „entfällt“ sind 6 Fortnahmen benannt, bei denen kein Kontakt der Veterinärbehörde zum Tier zustande gekommen war (Tab.20, Anlage Nr. 8).

4.7.3. Zeitspanne vom Datum der Anzeige bis zum Abschlussvermerk (Z3)

Die Verfahren dauerten in der Zeitspanne Z3 von nur wenigen Tagen bis über den Abschluss der Untersuchungen hinaus. Im Durchschnitt der abgeschlossenen Verfahren waren die Akten 368 Tage geöffnet (Anlage Nr. 8).

4.8. Verwaltungs- und gerichtsbezogene Daten zu den Fortnahmen

4.8.1. Tierhaltungsverbote

Gegen 23 Täter (Nr. 02, 07, 08, 09, 10, 21, 22, 23, 24, 39, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57, Anlage Nr. 7), somit 38,3% der Angezeigten, wurden nach den Tierfortnahmen auf Grund der Schwere der Verfehlungen Tierhaltungsverbote verhängt. Dabei wurden diese von den Tätern in 16 Fällen, das entspricht 70,0% aller Tierhaltungsverbote, widerspruchslos akzeptiert bzw. hingenommen.

In 2 Fällen (Nr. 24 und 45) wurde der Widerspruch verspätet eingelegt, in 5 Fällen erreichten die Einwendungen der Angezeigten (Nr. 22, 23, 48, 52, und 57) die Veterinärbehörde fristgerecht und wurden dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet. Im Verfahren nahmen drei Täter ihre Widersprüche zurück (Nr. 23, 48 und 52) und in zwei Fällen (Nr. 22 und 57) wurden diese durch das Gericht abgewiesen und die Tierhaltungsverbote somit bestätigt (Anlage Nr. 7).

4.8.1.1. Die Erwerbsart der Täter mit bestandskräftigen Tierhaltungsverböten

Gegen 11 Täter, die sich als Sozialhilfeempfänger bezeichneten (Nr. 02, 07, 09, 10, 21, 45, 46, 47, 49, 53 und 56), wurde ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen, das entspricht 47,8% aller bestandskräftigen Tierhaltungsverböte. 3 Rentner wurden mit einem Tierhaltungsverbot belegt (Nr. 48, 50 und 57), das entspricht 13,0% der verhängten Tierhaltungsverböte. Ohne Angaben zum ausgeübten Beruf wurden 2 Täter mit einem Tierhaltungsverbot belegt (Nr. 23 und 52), das sind 8,7%. Mit jeweils 1 Berufsbezeichnung, das entspricht jeweils 4,4%, der bestandskräftigen Haltungsverböte, folgen 1 Schreibkraft (Nr. 08), 1 Polizeiangehöriger (Nr. 22), 1 Auszubildender (Nr. 39), 1 Gastwirt (Nr. 52), 1 Erzieher (Nr. 54), 1 Maler (Nr. 55) und 1 Arbeitsloser (Nr. 24).(Anlage Nr. 4 und Nr. 7)

4.8.1.2. Das Geschlecht der Täter mit bestandskräftigen Tierhaltungsverböten

13 männliche Täter, das entspricht 56,5%, und 10 weibliche Täter, das sind 43,5% der Personen, gegen die ein Tierhaltungsverbot verhängt wurde, waren mit einem Tierhaltungsverbot belegt worden.

4.8.1.3. Die Gründe für ein bestandskräftiges Tierhaltungsverbot

In 11 Fällen, das sind 47,8% der Haltungsverböte, wurden auf Grund von Haltungsmängeln in Wohnungen (Nr. 02, 07, 10, 22, 39, 49, 50, 51, 52, 53 und 57) Tierhaltungsverböte verhängt. Tötlichkeiten gegen Tiere in Wohnungen waren in 5 Fällen (Nr. 09, 21, 46, 48 und 56), das entspricht 21,7% aller Haltungsverböte, Grund zur Verhängung von Tierhaltungsverböten.

Wegen Tötlichkeiten gegen Tiere in der Öffentlichkeit in 1 Fall (Nr. 45), das sind 4,3% aller Tierhaltungsverböte, wurden Haltungsverböte ausgesprochen. Das Zurücklassen von Tieren in Wohnungen war in 3 Fällen (Nr. 08, 47 und 55), das entspricht 13,0%, das Zurücklassen von Tieren in KFZ war in 2 Fällen (Nr. 23 und 54), das entspricht 8,7%, und das Halten von Tieren in einem KFZ war in 1 Fall (Nr. 24), das entspricht 4,4% aller Tierhaltungsverböte, Grund zur Verhängung eines Haltungsverbötes. (Anlage Nr. 2 und Nr. 7)

4.8.2. Bußgeldverfahren

Bußgelder in Höhe von 100 DM bis 5000 DM wurden gegen 38 Personen (Nr. 01, 02, 03, 04, 05, 07, 08, 10, 11, 13, 15, 18, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 31, 32, 33, 35, 36, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56, und 57), somit 63,3% aller Täter, verhängt. (Tab. 21, Anlage Nr. 7)

Ohne das Recht auf Einspruch wahrzunehmen, wurden 23 Bußgelder, das entspricht 60,5% der verhängten Bußgelder, von den Tätern akzeptiert bzw. hingenommen. 15 Einsprüche der Täter, das sind 36,8% aller Einsprüche, gingen bei der Veterinärbehörde ein. In 2 Fällen (Nr. 24 und 45) wurden die Einsprüche verspätet eingelegt. In einem Fall (Nr. 28) war der Einspruch durch den Täter zurückgezogen worden. (Anlage Nr. 7)

Tab. 21: Bußgeldhöhen in Gruppen und Anzahl im Erhebungszeitraum

Bußgelhöhe in DM	Anzahl
bis unter 500	6
von 500 bis unter 1000	4
von 1000 bis unter 2000	9
von 2000 bis unter 3000	14
von 3000 bis unter 4000	2
von 4000 bis 5000	3

12 Fälle wurden vor dem Amtsgericht entschieden. Davon wurden 5 Verfahren (Nr. 21, 23, 33, 53 und 54) vom Gericht eingestellt. In 3 Verfahren (Nr. 11, 27 und 49) wurden die Bußgelder durch das Gericht gemindert. Eine Bestätigung in der Höhe des durch die Veterinärbehörde verhängten Bußgeldes erfolgte in 3 Fällen (Nr. 22, 48 und 52), und in einem Fall (Nr. 18) schlug das Amtsgericht das Verfahren nieder (Anlage Nr. 7).

20 Täter, das sind 35,0% aller Angezeigten (Nr. 02, 07, 08, 10, 21, 22, 23, 24, 39, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 55, 56 und 57, Anlage Nr. 7), wurden mit einem Bußgeld und einem Tierhaltungsverbot belegt, dieses entspricht 87,0% aller ausgesprochenen Tierhaltungsverbote.